



Brüssel, den 8. April 2026
(OR. en)

7990/26

DELECT 66
PECHE 118

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2111 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen im Gebiet Nordvästra Skånes havsområde im Kattegat

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2111 final.

Anl.: C(2026) 2111 final



Brüssel, den 7.4.2026
C(2026) 2111 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.4.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich
Erhaltungsmaßnahmen im Gebiet Nordvästra Skånes havsområde im Kattegat**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte über Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union einhalten. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von EU-Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden das europäische ökologische Netz „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen die Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Erhaltungsziele der Gebiete zu erreichen, und geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁴ müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten. Sind nach Ansicht der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie oder Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erlassen werden.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118⁵ wurden Bestandserhaltungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten der Nordsee festgelegt.

Nordvästra Skånes havsområde (SE0420360) ist ein Natura-2000-Gebiet, das sich mit dem Naturschutzgebiet Skånska Kattegatt überschneidet. Diese Gebiete wurden zum Schutz des

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj/deu>).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj/deu>).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj/deu>).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

Schweinswal (*Phocoena phocoena*, Artencode 1351), anderer Arten wie der Kegelrobbe (Artencode 1364) und 41 Vogelarten sowie von Lebensräumen am Meeresgrund ausgewiesen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

In den letzten zehn Jahren wurden in Nordvästra Skånes havsområde mehrere Studien durchgeführt, wie aus den ergänzenden Informationen der gemeinsamen Empfehlung der an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten hervorgeht. Insbesondere zum Schweinswal wurden folgende Haupterhebungen durchgeführt: i) SCANS (Small Cetacean Abundance in the North Sea and Adjacent Waters, Kleinwalvorkommen in der Nordsee und in angrenzenden Gewässern) mit Beobachtern an Bord; ii) MiniSCANS, Luftaufnahmen mit Hochdeckern und iii) andere Studien mit mit Satelliten ausgestatteten Schweinswalen. Die Schweinswalpopulation in dem Gebiet ist die Beltsee-Population, die das ganze Jahr über dort anzutreffen ist.

Im Zeitraum 2019-2021 führte Schweden Konsultationen über Erhaltungsmaßnahmen in Meeresschutzgebieten durch, an denen die Fischereiwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, das Meeresinstitut SLU Aqua und regionale Behörden beteiligt waren.

Im Jahr 2021 legte Schweden den an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten und der Kommission einen ersten Entwurf der gemeinsamen Empfehlung vor.

Am 19. April 2024 konsultierten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten den Beirat für die Nordsee (NSAC) zu der vereinbarten gemeinsamen Empfehlung, und am 7. Juni 2024 gab der NSAC eine Stellungnahme ab, in der die Ansichten der Fischereiwirtschaft und anderer Interessengruppen zusammengefasst waren.

Am 6. November 2024 legten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen für das Gebiet Nordvästra Skånes havsområde vor, die insbesondere auf die Minimierung des potenziellen Risikos unbeabsichtigter Fänge von Schweinswalen ausgerichtet war. Die gemeinsame Empfehlung umfasst eine Fangverbotszone und zwei weitere Zonen, in denen bewegliche grundberührende Fanggeräte verboten sind und die Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Garnreusen eingeschränkt ist.

Auf seiner Plenartagung vom 24. bis 28. März 2025 überprüfte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die gemeinsame Empfehlung und kam zu dem Schluss⁶, dass durch die Fangverbotszone jegliche negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt beseitigt würden und der Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugtieren und Vögeln in diesen Zonen verringern könnte. Der STECF äußerte aber auch Bedenken hinsichtlich der Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen im Zusammenhang mit der Dichte von Netzfischern und dem Risiko der Verdrängung von Schweinswalen aus ihrem Lebensraum. Der STECF verwies auf eine wirksamere Maßnahme, die darin bestehen würde, jegliche Fischerei mit Netzen in dem Gebiet zu verbieten. In Bezug auf die Freizeitfischerei kam der STECF zu dem Schluss, dass die Beschränkung der Freizeitfischerei mit Garnreusen auf die

⁶ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 78. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLEN-25-01), Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/8733382>, JRC142271.

nördlichen und südlichen Gebiete dazu beitragen kann, den unbeabsichtigten Fang von Meeressäugetieren und Vögeln zu verringern.

Am 17. Juni 2025 legten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vor, in der sie eine mögliche Überarbeitung der Maßnahmen im Jahr 2027 anhand der Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. neuer sachgerechter wissenschaftlicher Gutachten vorschlagen.

Im Oktober 2025 präzisierten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten den Umfang der Genehmigungen, die im südlichen Teil von Nordvästra Skånes havsområde erteilt werden können, um die gemeinsame Empfehlung an die entsprechende Bestimmung im Begleitdokument anzupassen.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde im Dezember 2025 im schriftlichen Verfahren konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der Maßnahme

Der wichtigste Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union einhalten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.4.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen im Gebiet Nordvästra Skånes havsområde im Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates² (im Folgenden „Habitatrichtlinie“), Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie“) und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten geschützt werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, um einen guten

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj/deu>.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj/deu>).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj/deu>).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu>).

Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG und Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

- (4) In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission⁵ wurden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt in bestimmten Meeresschutzgebieten der Nordsee festgelegt.
- (5) Am 6. November 2024 legte Schweden als veranlassender Mitgliedstaat zusammen mit Dänemark und Deutschland, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, und den anderen an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen für das Gebiet Nordvästra Skånes havsområde vor, die insbesondere auf die Minimierung des potenziellen Risikos unbeabsichtigter Fänge von Schweinswalen ausgerichtet war. Der Vorschlag umfasst eine Fangverbotszone und zwei weitere Zonen, in denen bewegliche grundberührende Fanggeräte verboten sind und die Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Garnreusen eingeschränkt ist.
- (6) Auf seiner Plenartagung vom 24. bis 28. März 2025 überprüfte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die gemeinsame Empfehlung und kam zu dem Schluss⁶, dass durch die Fangverbotszone jegliche negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt beseitigt würden und der Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugtieren und Vögeln in diesen Zonen verringern könnte. Der STECF äußerte auch Bedenken hinsichtlich der Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen im Zusammenhang mit der Dichte von Netzfischern und dem Risiko der Verdrängung von Schweinswalen aus ihrem Lebensraum. Der STECF verwies auf eine wirksamere Maßnahme, die darin bestehen würde, jegliche Fischerei mit Netzen in dem Gebiet zu verbieten. In Bezug auf die Freizeitfischerei kam der STECF zu dem Schluss, dass die Beschränkung der Freizeitfischerei mit Garnreusen auf die nördlichen und südlichen Gebiete dazu beitragen kann, den unbeabsichtigten Fang von Meeressäugtieren und Vögeln zu verringern.
- (7) Am 17. Juni 2025 legten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vor, in der sie eine mögliche Überarbeitung der Maßnahmen im Jahr 2027 anhand der Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. neuer sachgerechter wissenschaftlicher Gutachten vorschlugen.
- (8) Im Oktober 2025 präzisierten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten den Umfang der Genehmigungen, die im südlichen Teil von Nordvästra Skånes havsområde erteilt werden können, um die gemeinsame Empfehlung an die

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

⁶ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 78. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLN-25-01), Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2025, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/8733382>, JRC142271.

entsprechende Bestimmung im Begleitdokument anzupassen. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen die unbeabsichtigten Fänge von Meeressäugtieren und Vögeln in den nördlichen und südlichen Teilen des Gebiets verringern können, ist die Kommission der Auffassung, dass sie zu dem Ziel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, unerwünschte Fänge zu verringern und die negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die Daten über unbeabsichtigte Fänge von Schweinswalen zudem jährlich prüfen, diese bis spätestens 31. Dezember 2027 bewerten und der Kommission die Ergebnisse dieser Bewertung mitteilen. Alle Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. alle neuen einschlägigen Daten, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten, die für die Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen in Bezug auf Schweinswale relevant sind, sollten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die entsprechende Anpassung der Bestandserhaltungsmaßnahmen herangezogen werden.

- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die vorliegende delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 92/43/EWG und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den Gebieten 1(1) bis 1(17) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) sind folgende Fanggeräte verboten: Grundschleppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiifgrundschleppnetz (PTB), Kaisergranat-Schleppnetz (TBN), Garnelenschleppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiif-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), mit Ausnahme von Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschirr und Maschenöffnungen zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31) in der traditionellen Fischerei auf Nordseegarnelen (*Crangon* spp.) im Gebiet 1(10)(b);“

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) bis 1(17) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) folgende Fanggeräte verboten: Bootdredge (DRB) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);“

c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fangtätigkeiten in den Gebieten 2(25) bis 2(27) und 2(29) der Gebiete Nr. 2.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Es ist verboten, mit Kiemen- und Verwickelnetzen, Garnreusen (FYK) und Langleinen (LL, LLD und LLS) wie folgt zu fischen:

- a) Im Gebiet 1(16) zwischen dem 15. November und dem 15. März jedes Jahres. Zwischen dem 16. März und dem 14. November jedes Jahres ist der Fischfang mit Kiemen- und Verwickelnetzen ohne gleichzeitige Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen, die den technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/967 der Kommission(***) entsprechen müssen, verboten.
- b) Im Gebiet 1(17) zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember jedes Jahres. Abweichend von diesem Verbot kann die gewerbliche Fischerei von den schwedischen Behörden gestattet werden, sofern die Fangtätigkeit mit den Erhaltungszielen dieser Zone mit Fangbeschränkungen vereinbar ist. Diese Lizenzen sind an spezifische Anforderungen geknüpft, wie den Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen, die Datenerhebung durch Kameras oder Beobachter an Bord und/oder geografische Beschränkungen.
- c) Freizeitfischerei mit höchstens sechs Garnreusen mit zwei runden Fluchtöffnungen mit einem Durchmesser von mindestens 75 mm, die sich auf jeder Seite des Steerts befinden, ist ganzjährig in den Gebieten 1(16) und 1(17) erlaubt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten überprüfen die Daten über unbeabsichtigte Fänge von Schweinswalen jährlich und bewerten diese bis spätestens 31. Dezember 2027. Die Daten über unbeabsichtigte Fänge bzw. alle einschlägigen Informationen, einschließlich wissenschaftlicher Nachweise über die Verwendung akustischer Abschreckvorrichtungen in Bezug auf Schweinswale, werden verwendet, um die in diesem Absatz genannte Bestandserhaltungsmaßnahme nach dem Verfahren der Artikel 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen.“

(***) Durchführungsverordnung (EU) 2020/967 der Kommission vom 3. Juli 2020 mit detaillierten Vorschriften für die Signal- und Einsatzmerkmale akustischer Abschreckvorrichtungen gemäß Anhang XIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (ABl. L 213 vom 6.7.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/967/oj).

2. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Fischereifahrzeuge dürfen die Gebiete 1(16), 1(17) und 2(1) bis 2(29) durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

(3) Alle Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(10) bis 1(17), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), in den Gebieten 2(28), 2(29) und in den Gebieten 4(1) bis 4(3) Fischfang zu betreiben, müssen beim Durchqueren im Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten unterwegs sein – außer in Fällen höherer Gewalt.“

3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Fischereifahrzeuge im Meeresschutzgebiet Bratten und in den Gebieten 1(16), 1(17) und 2(29);“

4. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN